



Monika Höbarth - DW 13 - monika.hoebarth@oberndorf-noe.at
Oberndorf, 22.08.2025

Verordnung von Verkehrsmaßnahmen anlässlich der mit Bescheid vom 22.08.2025 bewilligten Arbeiten auf bzw. neben der Straße.

Verordnung

Die Marktgemeinde Oberndorf an der Melk ordnet aufgrund der Bestimmungen des § 43 Abs.1 lit.b der Straßenverkehrsordnung 1960 im Interesse der Sicherheit, Flüssigkeit und Leichtigkeit des sich bewegenden Verkehrs anlässlich der Durchführung der mit Bescheid vom 22.08.2025 bewilligten Arbeiten an:

Art der Arbeiten: Errichtung eines Neuanschlusses im Auftrag der Netz NÖ GmbH bei Haus Altenmarkt 15

Straße: Gemeindestraße in Altenmarkt, Gstk.Nr. 911, KG Oberndorf

Zeitraum: 25.08. bis 24.10.2025 während der tatsächlichen Arbeitszeit

Verantwortliche Personen für die Durchführung der Arbeiten:
Fa. STRABAG AG; Matthias Lorenz, Telefon: 0676/7890583

Folgende Straßenverkehrszeichen gemäß StVO 1960 sind anzubringen:

„**Baustelle**“ (§ 50/9) vor der jeweiligen Verkehrsbehinderung für beide Fahrtrichtungen.

„**Wartepflicht bei Gegenverkehr**“ (§ 52 Z 5 StVO)

„**Vorgeschriebene Fahrtrichtung**“ (§ 52 Z 15 StVO) schräg nach unten in Richtung des zu benützenden Fahrstreifens geneigt.

Diese Verordnung tritt gem. § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und deren Entfernung außer Kraft.

Der Bürgermeister

Seiberl Walter



Angeschlagen am: 25.08.2025
Abgenommen am: 25.10.2025